

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

sowie an das

Bundesministerium für Wissenschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PS
Datum: 15. DEZ. 1995	
Verf. 11. 12. 95	

B. Straubach

Stellungnahme zum "Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)"

Als ein in meinem Beruf als Universitätsprofessor unmittelbar Betroffener und auf grund meiner Erfahrungen als oftmaliger Lehrer bzw. Forscher an Us-amerikanischen, kanadischen, italienischen, spanischen, Schweizer, tschechischen und ungarischen Universitäten sowie, darüber hinaus, als Vortragender in fast allen europäischen, mehreren lateinamerikanischen, nahöstlichen Ländern und Japan muß ich viele, besonders aber folgende Bedenken gegen wichtige Bestandteile des Entwurfs BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995 vorbringen, soweit er besonders die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen betrifft:

1. Bildungsauftrag der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Der Entwurf geht in vielen Punkten an dem Wesen des Bildungsauftrags einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät vorbei, besonders durch:

- Einschränkung des Studiums auf 6 Semester: Der erfolgreiche Abschluß eines Universitätsstudiums erfordert einen Reifungsprozeß, dessen Dauer unabhängig vom Grad der Intensivität des Studiums ist: Kurz viel zusammenzu"stucken" ist nicht gleichwertig mit einem längerdauernden Reifungsprozeß. Die Abfassung einer qualitativ hochwertigen Diplomarbeit durch die Studierenden sowie deren effektive Betreuung wird in diesem Zeitraum nicht mehr möglich sein.
 - Der Verzicht auf die "besondere Universitätsreife" (Latein und Griechisch): Griechisch ist eine unverzichtbare inhaltliche Voraussetzung in Studienrichtungen wie Byzantinistik und im Studienzweig Indogermanistik der von mir vertretenen Studienrichtung Sprachwissenschaft; Latein ist eine unverzichtbare inhaltliche Voraussetzung in allen historischen Studienrichtungen und Studienzweigen (darunter wiederum Indogermanistik), in der Romanistik, welche sich ja gerade mit den neulateinischen Sprachen beschäftigt usw., daneben eine wichtige formale Voraussetzung für geisteswissenschaftliche Studienrichtungen, darunter die von mir vertretene.
 - Ein Titel "Magister/Magistra philosophiae" ohne Philosophie, d.h. ohne die bisher vorgeschriebene epistemologische Vertiefung ist eine contradictio in adiecto und beeinträchtigt die Reife für das Doktoratsstudium.
 - Die einseitige Betonung des Verwendungsprofils wird dem Charakter und Ziel der geisteswissenschaftlichen Studien außerhalb des Lehramtsstudiums nicht gerecht.
- In den Punkten 1a-d kann der Entwurf daher nachgerade als **bildungsfeindlich** bezeichnet werden.

2. Verwendungsprofil

Im Gesetz ist die Rede von "einem" Verwendungsprofil pro Studienrichtung: Aber in den meisten Studienrichtungen, so auch in der Studienrichtung Sprachwissenschaft wären - auch im Geiste der Überlegungen der Gesetzesreform - mehrere Verwendungsprofile schon pro derzeitigem Studienzeit notwendig. Durch den Entwurf sollen aber die Studienzweige offenbar abgeschafft werden - denn im Entwurf werden sie weder erwähnt noch zumindest indirekt berücksichtigt!

Noch katastrophaler ist aber die geplante Abschaffung des Zweifächerstudiums, weil in den meisten geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen (so auch in der Sprachwissenschaft) gerade durch diese größere Breite und Elastizität des Studiums (z.B. Möglichkeit der Vertauschung von Erst- und Zweitfach, Austausch nur eines der beiden) erst aussichtsreiche Verwendungsprofile zustande kommen.

3. Europa- & Welttauglichkeit

In vielen Punkten droht der vorliegende Entwurf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Studierender (für die Anerkennung ihrer Vorstudien) und Jungakademiker (im beruflichen Wettbewerb) drastisch zu vermindern:

a) Die Beschränkung des Diplomstudiums auf 6 Semester (ab Studienbeginn) ist nicht EU-üblich und widerspricht auch den in den anderen führenden Ländern geltenden Normen. Sie muß daher zu einer Abwertung des österreichischen Magisterdiploms im internationalen Vergleich und zu einer Erschwerung der europäischen und internationalen Studierenden-Mobilität führen.

b) Die Einseitigkeit und auch aus den in 1) und 2) genannten Gründen Widersinnigkeit eines Verwendungsprofils wurde auch im Ausland erwogen aber aus guten Gründen wieder verworfen. Eine Ausrichtung der österreichischen geisteswissenschaftlichen Studien danach würde diese von den vergleichbaren Studien im Ausland abkoppeln und die Effekte von 3a) verstärken.

c) In der Universitätslaufbahn muß damit gerechnet werden, daß Österreicher/innen im Ausland benachteiligt sein werden, und daß bei der Besetzung von Posten an österreichischen Universitäten bei objektiver Beurteilung Ausländer/innen vorgezogen werden müssen, weil sie objektive (beim Europäischen Gerichtshof) einklagbare Vorzüge haben werden.

Wenn der vorliegende Entwurf nicht in Punkten wie den oben genannten entscheidend verändert wird, sehe ich seiner Implementierung mit großer Sorge um die Zukunft Österreichs und seiner akademischen Bildung entgegen. Während sich die ost(mittel)europäischen Reformländer und viele Länder der dritten Welt bemühen ihre Universitätssysteme an die Standards der weltweit führenden Länder anzupassen, geht der vorliegende Entwurf, besonders in den oben angesprochenen Punkten einen ganz anderen Weg - in eine provinzielle Enge!



Prof. Wolfgang U. Dressler
Vorstand des Instituts für Sprachwissenschaft
der Universität Wien
Berggasse 11, 1090 Wien